Schwäbisch Gmünd
Bürgermeisteramt

Schwäbisch Gmünd, 03.12.2024
Gemeinderatsdrucksache Nr. 157/2024

Vorlage an

Gemeinderat
zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Anlagen:

1. Stellenausschreibung Staatsanzeiger Baden-Württemberg
2. Stellenausschreibung Gmünder Tagespost und Rems-Zeitung

Beschlussantrag:

1. Der Termin für die Oberbürgermeisterwahl wird auf Sonntag, 11. Mai 2025 festgesetzt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl gemäß § 45 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) findet am Sonntag, 25. Mai 2025 statt.

2. Das Ende der Bewerbungsfrist wird auf Montag, 14. April 2025, 18.00 Uhr festgelegt.

3. Die Stellenausschreibung erfolgt gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 GemO mit dem in der Anlage 1 beigefügten Text am 7. Februar 2025 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und mit dem in der Anlage 2 beigefügten Text am 8. Februar 2025 in der Gmünder Tagespost und der Rems- Zeitung. Der Zusatz, „Der Stelleninhaber bewirbt sich wieder/nicht wieder." wird entsprechend der Erklärung des Amtsinhabers aufgenommen.

4. Es ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Die Zahl der Beisitzer und Stellvertreter des Gemeindewahlausschusses wird auf je sieben Personen festgesetzt. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist gem. § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) der Oberbürgermeister. Sollte sich der Amtsinhaber zur Wiederwahl stellen, wird Herr Erster Bürgermeister Christian Baron als Vorsitzender und als dessen Stellvertreter Herr Bürgermeister Julius Mihm vorgeschlagen.
   Als Beisitzer werden zur Wahl vorgeschlagen:

Mitglied	Stellvertreter
Helmut Geiger	Thomas Maihöfer
Gabriel Baum	Sabine Braun
Sigrid Heusel	Maren Zengerle
Simon Mayer	Andreas Wörner
Kilian Nagel	Brigitte Abele
Sebastian Fritz	Cynthia Schneider
Carlo Geiger	Charlie Knödler

5. Die Vorstellung der zugelassenen Bewerber nach § 47 Abs. 2 GemO in einer öffentlichen Versammlung findet am Dienstag, 29. April 2025 um 19.00 Uhr im Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd, Peter-Parler-Saal, statt. Wird nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Oberbürgermeisterwahl zugelassen, so entfällt die Kandidatenvorstellung.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Amtszeit von Oberbürgermeister Richard Arnold endet mit Ablauf des 29. Juli 2025. Nach § 47 Abs. 1 GemO ist die Wahl frühestens drei Monate, spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Damit hat die Wahl zwischen dem 30.04.2025 und dem 29.6.2025 stattzufinden.

Entfällt bei dieser Wahl auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet gemäß § 45 Abs. 2 GemO eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Nach § 2 Abs. 2 KomWG bestimmt der Gemeinderat den Wahltag. Dieser muss ein Sonntag sein.

Innerhalb der gesetzlichen Fristen wäre der früheste mögliche Wahltermin Sonntag, 04. Mai 2025 und der späteste Wahltermin Sonntag, 29. Juni 2025. Aufgrund der Brückentage und der Pfingstferien (10.06. bis 20.06.2025) erscheint der 11. Mai 2025 als der am besten geeignete Wahltermin. Der Termin für eine eventuell notwendige Stichwahl kann frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl stattfinden. Hier scheint Sonntag, 25. Mai 2025 der beste Termin zu sein.

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des Oberbürgermeisters spätestens 2 Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Spätester Ausschreibungstermin ist somit der 10. März 2025. Die Ausschreibung soll am Freitag, den 7. Februar 2025 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und am 8. Februar 2025 in der örtlichen Presse erfolgen. Mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird sichergestellt, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann, was Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung ist.

Die Stellenanzeige wird nach der Erklärung von Oberbürgermeister Arnold um den Zusatz „Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder." oder „Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder." entsprechend ergänzt.

Für den Beginn der Bewerbungsfrist ist die erste Stellenausschreibung maßgebend, also die Veröffentlichung der Stellenanzeige im Staatsanzeiger am 7. Februar 2025. Somit beginnt die Bewerbungsfrist am Samstag, den 8. Februar 2025 um 0 Uhr. Bewerbungen, die am ersten Tag der Einreichungsfrist, oder wenn dieser ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, bis zum nächsten Werktag vor 7:30 Uhr eingehen, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen. Über ihre Reihenfolge auf dem Stimmzettel entscheidet das Los.

Für die Oberbürgermeisterwahl ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt nach § 11 Abs. 1 KomWG die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei einer eventuell erforderlichen Stichwahl würde nach § 21 Abs. 1 KomWG der Gemeindewahlausschuss fortbestehen.
Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern.

Sollte Oberbürgermeister Richard Arnold Wahlbewerber sein, ist eine andere Person zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zu wählen. Für diesen Fall wird vorgeschlagen, Herrn Ersten Bürgermeister Christian Baron zum Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter Herrn Bürgermeister Julius Mihm, zu wählen. Die Beisitzer und deren Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Die Fraktionen wurden um Benennung von einem Beisitzer und einem Stellvertreter gebeten. Die FDP/FW verzichtet auf die Benennung von Vertretern. Die Anzahl der Beisitzer und Stellvertreter wird auf sieben festgelegt.

Dem Gemeindewahlausschuss wird die Festlegung der Regularien für die öffentliche Kandidatenvorstellung übertragen. Diese werden den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.